

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Hannes Prettenhofer Karnerviertel 28 8252 Waldbach-Mönichwald

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl Tel.: +43 (3332) 606-223 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-514916/2023-8

BHHF-36481/2024 BHHF-155988/2024

Ggst.: Prettenhofer Hannes,

Karnerviertel 28, 8252 Waldbach-Mönichwald,

WVA Prettenhofer

Hartberg, am 30.04.2024

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Mittwoch, dem 15.05.2024 um ca. 14.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Waldbach-Mönichwald

Herr Hannes Prettenhofer hat folgende Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

a) für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage mit Entnahme aus einer neu zu fassenden Quelle (Gst.Nr. 61/19, KG. Karnerviertl, Gemeinde Waldbach-Mönichwald)

Betroffene Gst.Nr.: 61/19, 179/3, 179/1, 701, 179/2, 181, 195, 193, 190, 189, 188, 201, 215, 212,

213, 290/3, 334/1, 334/15, 697, 293, 302/1, 327, 326,

KG. Karnerviertl,

Gemeinde Waldbach-Mönichwald

Zweck der Anlage: Wasserversorgung

Maß der Wasserbenutzung: 43,20 m³/Tag

8230 Hartberg ● Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

b) für die Errichtung einer Querung des Schwarzenbaches

Betroffene Gst.Nr.: 181, KG. Karnerviertl,

Gemeinde Waldbach-Mönichwald

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: §§ 9 (1), (2), 10 (2), 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5), 38 (1)

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

- für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage

Betroffene Gst.Nr.: laut Projekt

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

III. Rodungsbewilligung

Grundstück Nr.	KG.	dauernde Rodung in m ²	befristete Rodung in m ²
61/19	64306 Karnerviertel	149,79	766,91
701	64306 Karnerviertel		622,75
179/2	64306 Karnerviertel		284,45
179/4	64306 Karnerviertel		54,73
179/3	64306 Karnerviertel		133,72
181	64306 Karnerviertel		672,70
195	64306 Karnerviertel		347,35
193	64306 Karnerviertel		960,04
188	64306 Karnerviertel		391,97
201	64306 Karnerviertel		1478,92
215	64306 Karnerviertel		199,32
290/1	64306 Karnerviertel		140,54
290/3	64306 Karnerviertel		2534,04
293	64306 Karnerviertel		687,21
334/9	64306 Karnerviertel		0,40
327	64306 Karnerviertel		210,50

Rodungszweck: Errichtung einer Wasserversorgungsanlage

Rechtsgrundlagen:

⇒ Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.440/1975, i.d.g.F.: §§ 14, 17, 18, 19, 170;

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Im forstrechtlichen Verfahren:

- Grundeigentum an der Rodefläche
- Benachbartes Waldeigentum (Deckungsschutz)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl (elektronisch gefertigt)